



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsherg

zur Umweltrevision einer Feuerungsanlage

vom 22.07.2016

Betreiber: Firma Döllken-Weimar GmbH
Standort: Industriestraße 1, 59199 Bönen

Die Firma Döllken-Weimar GmbH betreibt am o. g. Standort eine Feuerungsanlage. Die Anlage gehört unter Nr. 8.2.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Datum der Überwachung: 07.06.2016

Vor-Ort-Aufwand: 6 Personenstunden

Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 13 h

Gesamtaufwand: 19 h

Art der Revision: angemeldet / unangemeldet

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsherg-Dez. 53

Weitere beteiligte Behörden: Dezernat 52-VAwS

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Luft (Emissionen), Boden (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)

Grundlage der Überwachung: § 52 BImSchG und § 116 LWG

Ergebnis der Überwachung:

Geringfügige Mängel

An einer VAwS-Anlage fehlte eine Auffangwanne.

Veranlasste Maßnahmen

Der Betreiber wurde vor Ort dazu aufgefordert, für die VAwS-Anlage eine geeignete Auffangwanne zu bestellen und diese ordnungsgemäß aufzustellen. Die Be-

stellung und Aufstellung einer geeigneten Auffangwanne für die VAWS-Anlage hat zeitnah stattgefunden.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.